

Ergänzende Fragen:

I. Hinterlandbebauung

Rechtliche Fragestellung:

Ist es der Gemeinde möglich, mit bestimmten Satzungen das Bauen in zweiter Reihe zu ermöglichen? Kann im Dorfkern das Bauen in zweiter Reihe durch Festlegung von Sanierungsgebieten möglich werden?

Rechtliche Würdigung:

Unter der Begrifflichkeit "**Bauen in zweiter Reihe**" oder auch "**Hinterlandbebauung**" versteht man grundsätzlich ein Vorhaben, das dadurch geprägt ist, dass sich die zu überbauende Grundstücksfläche räumlich hinter einer zur Erschließungsstraße gerichteten Bebauung befindet.¹ Erfasst werden hiervon aber beispielsweise auch Nutzungsänderungen im hinteren Teil gelegener Nebengebäude.²

Mit dem **städtebaulichen Sanierungsrecht** wird der Gemeinde ein Planungsinstrument zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe eine Verbesserung oder Umgestaltung von Gebieten zur Behebung der städtebaulichen Missstände erreicht werden soll, vgl. § 136 I S.1 BauGB.³ Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser besonderen städtebaulichen Maßnahme ist das Vorliegen sogenannter "städtebaulicher Missstände". Darunter versteht man nach § 136 I S.2 Nr.1 BauGB zum einen solche Gebiete, die nach ihrer vorhandenen Bebauung oder sonstigen Beschaffung, den generellen Erfordernissen hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder der Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entsprechen, sog. Substanzschwäche.⁴ Städtebauliche Missstände sind darüber hinaus bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung in diesem Gebiet gegeben (sog. Funktionsschwäche)⁵, § 136 II S.2 Nr.2 BauGB. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass städtebauliche Missstände vorbenannter Art im Gemeindegebiet gegeben sind. Damit fällt das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des Sanierungsrechts und bietet der Gemeinde Muldestausee insoweit kein taugliches Instrumentarium zur Lösung dieser Problematik.

¹ Söfker in: Ernst/Zinkhahn, BauGB, § 43 Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 6. November 1997, Az. 4 B 172.97, Rn. 1.

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I 2011, 1509).

⁴ Stüer (Hrsg.), Hdb. Bau- & Fachplanungsrecht, Rn. 2137; Bönker in: Hoppe/Bönker/Grotefels (Hrsg.), Öffentliches Baurecht, § 14 Rn. 5; Koch/Hendler (Hrsg.), Baurecht, § 22, Rn. 4; Krautzberger in: Krautzberger (Hrsg.), Städtebauförderungsrecht, § 136 Rn. 19.

⁵ Bönker, a.a.O.; Stüer (Hrsg.), Hdb. Bau- & Fachplanungsrecht, Rn. 2138; Koch/Hendler (Hrsg.), a.a.O.; Krautzberger in: Krautzberger (Hrsg.), Städtebauförderungsrecht, § 136 Rn. 25.

Denkbar ist aber eine Zielerreichung mithilfe der Instrumente des *allgemeinen Städtebau-rechts*. Ein ausdrückliches Verbot der Hinterlandbebauung existiert nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens richtet sich also entscheidend nach den Vorgaben der §§ 30 ff. BauGB. Grundsätzlich voneinander zu trennen sind hiernach Gebiete im Bereich eines Bebauungsplanes sowie unbeplante Bereiche. Ungeachtet der Frage, wo sich das jeweilige Baugrundstück befindet, muss aber in jedem Falle die Erschließung gesichert sein. Hierfür bedarf es grundsätzlich im Sinne von Mindestanforderungen des Anschlusses an das öffentliche Straßennetz, der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie der Abwasserentsorgung.⁶ Im Kontext der verkehrsmäßigen Anbindung ist darauf zu achten, dass das Vorhaben in einer Weise erreichbar ist, dass Kraftfahrzeuge sowie öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge an das Grundstück heranfahren können.⁷ Maßgeblich ist hierbei allein das öffentliche Recht, sodass privatrechtliche Nutzungsansprüche gegenüber Dritten unbeachtlich sind.⁸

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit nach den weiteren Vorgaben der §§ 30 ff. BauGB. So kommt es im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes maßgebend auf die dort getroffenen Festsetzungen an. Liegt ein nur einfacher Bebauungsplan vor, sind darüber hinaus die Voraussetzungen der §§ 34, 35 BauGB zu beachten, vgl. § 30 III BauGB. Im unbeplanten Innenbereich ist § 34 BauGB die maßgebende Norm. Danach muss sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, § 34 I S. 1 BauGB. Problematisch könnte dabei insbesondere sein, dass die nähere Umgebung gerade nicht durch diese Art der Bebauung geprägt ist, weil es sich bei dem Vorhaben um eine erstmalige Hinterlandbebauung oder eine Nutzungsänderung von im hinteren Bereich gelegenen Nebengebäuden handelt. Maßgebend für die Beurteilung des Einfügens ist insoweit, ob das geplante Vorhaben bodenrechtliche Spannungen hervorrufen oder bestehende Spannungen erhöhen kann.⁹ Ist das zu verneinen, könnte sich schließlich die Unzulässigkeit der Hinterlandbebauung daraus ergeben, dass von deren Verwirklichung eine negative Vorbildwirkung ausgeht.¹⁰ Immerhin prägt eine erstmalige Errichtung oftmals ihrerseits die nähere Umgebung. Solche Folgewirkungen sind nach ständiger Rechtsprechung wohl stets dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens den vorgegebenen Rahmen der Bebauung über-

⁶ Söfker in: Ernst/Zinkhahn, BauGB, § 39 Rn. 42.

⁷ Tophoven in: BeckOK – BauGB, § 30, Rn. 37, m.w.N.

⁸ Stüier (Hrsg.), Hdb. Bau- & Fachplanungsrecht, Rn. 2471.

⁹ BVerwG, Urteil vom 26. Mai 1978 – 4 C 9.77; VG Würzburg, Urteil vom 20. September 2007 – W 5 K 06.1123, 5 K 06.1123, Söfker in: Ernst/Zinkhahn, BauGB, § 34 Rn. 31, 57.

¹⁰ Söfker in: Ernst/Zinkhahn, BauGB, § 34 Rn. 57.

schreiten würde, ohne dass es eine Besonderheit gegenüber den benachbarten Grundstücken begründen könne.¹¹ Schließlich ist im Außenbereich § 35 BauGB zu beachten. Jeweils aber ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelfall zu Einzelfall zu beurteilen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde Muldestausee den *Erlass bzw. eine Änderung des Bebauungsplans* nach Maßgabe des Baugesetzbuches prüfen, kraft dessen die Hinterlandbebauung ermöglicht werden könnte. Ob dafür ein Bedürfnis besteht, kommt auf die planerische Situation vor Ort an. Folgende Grundsätze wären zu beachten:

Handelt es sich um ein Gebiet im unbeplanten Innenbereich und ein entsprechendes Vorhaben würde aller Voraussicht nach den Vorgaben des § 34 BauGB widersprechen, so bestünde die Möglichkeit, kraft Erlass eines Bebauungsplans, die Hinterlandbebauung zuzulassen. Existiert in dem Vorhabengebiet hingegen bereits ein Bebauungsplan, aus dessen Festsetzungen die Unzulässigkeit des Bauens in zweiter Reihe resultierte – insbesondere mit Blick auf § 9 I Nr. 2 BauGB – so könnte der bestehende Plan im Wege des Verfahrens einer Satzungsänderung angepasst werden. Die Gemeinde Muldestausee müsste also beispielsweise durch zeichnerische Ausweisung der grundstücksbezogenen zulässigen Baukörper, durch Festsetzung von Bautiefen oder mittels einer Anpassung der Baugrenzen zum Bauen in zweiter Reihe berechtigen.¹²

Allerdings hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 VII BauGB die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot besitzt grundsätzlich drittschützenden Charakter, wobei v.a. Grundrechte Belange von besonderem Gewicht darstellen und insoweit einer hinreichenden Würdigung bedürfen.¹³ Maßgebend ist aber auch hier die entsprechende Lage im Einzelfall.

Schließlich könnte die Möglichkeit bestehen, im Wege des beschleunigten Verfahrens einen *Bebauungsplan der Innenentwicklung* gemäß § 13a BauGB aufzustellen.¹⁴ Praxisrelevante Vorteile bestehen hier v.a. in der grundsätzlichen Freistellung von der Verpflichtung zur Umweltprüfung sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen.¹⁵ Dabei wäre insbesondere die Hinterlandbebauung als Verdichtungsmaßnahme i.S.v. § 13a I S.1 BauGB zu beurteilen.¹⁶ Die Norm gilt gemäß § 13a IV BauGB auch für die Änderung oder Ergänzung

¹¹ BVerwG, Urteil vom 4. Juli 1980 – 4 C 99.77; Urteil vom 15. Dezember 1994 – 4 C 13.93.

¹² Vgl. hierzu: OVG Hamburg, NVwZ 1994, 303.

¹³ Dazu und zu den weiteren abwägungsrelevanten Belangen: *Stüer* (Hrsg.), Hdb. Bau- & Fachplanungsrecht, Rn. 1308 ff. (1320).

¹⁴ Zum Ganzen: *Schrödter*, ZfBR 2010, 332 ff.; *ders.*, ZfBR 2010, 422 ff.

¹⁵ *Schröder*, NZBau 2007, 293.

¹⁶ *Battis* in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 13a Rn. 4.

bestehender Bebauungspläne.¹⁷ Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i. S. des § 19 II BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird (§ 13 a I 2 Nr. 1 BauGB), wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, zusammenzurechnen sind. Bei einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² kann das beschleunigte Verfahren auch angewendet werden, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis führt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 13 a I 2 Nr. 2 BauGB).¹⁸

II. Verbrennungsverbot

Rechtliche Fragestellung:

Ist es möglich insb. Landwirten im Nebenerwerb das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu ermöglichen?

Rechtliche Würdigung:

Die grundlegenden Vorgaben für Fragen der Zulässigkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen finden sich in den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen des KrW-/AbfG¹⁹ sowie des AbfG LSA²⁰. Danach sind Abfälle in erster Linie und insbesondere durch Verminderung von Menge und Schädlichkeit zu vermeiden, vgl. § 4 I Nr. 1 KrW-/AbfG. Ist das nicht möglich, sind diese stofflich oder energetisch zu verwerten, vgl. § 4 I Nr. 2 KrW-/AbfG. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung darf nach Maßgabe des § 27 I KrW-/AbfG jedoch allein in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen erfolgen.

Daraus ergibt sich, dass auch pflanzliche Abfälle von Landwirten bzw. von gärtnerisch genutzten Böden grundlegend zu vermeiden sind. Die nicht vermeidbaren pflanzlichen Abfälle können im Wege der Eigenkompostierung, durch Untergraben oder Verrotten lassen selbstständig verwertet oder einer Verwertung durch öffentliche bzw. gewerbliche Entsorgungs- und Behandlungseinrichtungen zugeführt werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

¹⁷ Schrödter, ZfBR 2010, 332 (334).

¹⁸ Stürer (Hrsg.), Hdb. Bau- & Fachplanungsrecht, Rn. 851.

¹⁹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I 2010, 1163).

²⁰ Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44), zuletzt geändert durch § 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569, 577).

zum Zwecke der Abfallbeseitigung ist außerhalb der zulässigen Abfallbeseitigungsanlagen hingegen grundsätzlich verboten, vgl. § 27 KrW-/AbfG.

Hiervon sind allerdings Einzelfallausnahmen durch die zuständige Behörde möglich, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist, § 27 II KrW-/AbfG. Zudem ermächtigt § 27 III S. 1 KrW-/AbfG die jeweilige Landesregierung durch Rechtsverordnungen über die Einzelfallgenehmigungen hinausgehende dauerhafte Ausnahmen zu statuieren, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit wiederum nicht gefährdet wird. Diese Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt durch § 2 GartAbfVO LSA auf die unteren Abfallbehörden übertragen. Danach obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Abfallbehörden, vgl. § 30 Nr. 3 AbfG LSA, das Verbrennen von Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden zu regeln. Die infolgedessen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlassene Verbrennungsverordnung²¹ sah eine Ausnahme vom generellen Verbrennungsverbot des § 27 I KrW-/AbfG vor. Diese wurde aber durch die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) am 6. Dezember 2007 aufgehoben. Damit ist im gesamten Kreisgebiet – also auch im Hoheitsgebiet der Gemeinde Muldestausee – nunmehr das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten.

Eine Möglichkeit zur Regelung von Ausnahmetatbeständen durch die Gemeinde besteht in Ermangelung der sachlichen Zuständigkeit gerade nicht. Die einzige Option bestünde insofern darin, ein entsprechendes Begehren dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld anzutragen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung handelt. Ein Anspruch auf Erlass von Ausnahmetatbeständen ist also weder aus Sicht der betroffenen Abfallbesitzer noch aus Sicht der Kommune gesetzlich herleitbar. Zudem erscheinen mit Blick auf die Erwägungsgründe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei der Aufhebung der Ausnahmetatbestände die Erfolgsaussichten eines solchen Vorbringens eher gering. In einem offenen Brief²² an die Bürger des Kreises erklärt der Landrat, dass die missbräuchliche Nutzung der vormals gesetzlich zugelassenen Verbrennungsmöglichkeiten in der Vergangenheit zugenommen hätte. Es kam zu massiven Rauch- und Geruchsbelästigungen anderer Bürger, die zu zahlreichen Beschwerden führten. Der Versuch dieser Problematik durch eine Verstärkung von Kontrollen zu entgegnen, führte wohl nicht zu den erhofften Erfolgen. Schließlich sei

²¹ Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 6. Dezember 2007 (ABl. Nr. 13/2007, S. 17).

²² Abrufbar unter: <<http://www.anhalt-bitterfeld.de/index.php?cid=110003004944>>.

auch auf die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt dargestellte Feinstaubbelastung durch das Verbrennen von Gartenabfällen hingewiesen.²³

Im Ergebnis kann den Landwirten ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur in Ausnahmefällen durch den Landkreis genehmigt werden. Auch die Schaffung von dauerhaften Ausnahmetatbeständen obliegt dem Landkreis, sodass die Gemeinde Muldestausee nicht handlungsbefugt ist.

²³ Verbrennung von Gartenabfällen, Zusammenhang zwischen Gartenfeuern und Feinstaubbelastung, Aktualisierte Fassung April 2011, abrufbar unter: <http://www.mu.sachsen-anhalt.de/lau/luesa/Berichte/Sonderberichte/SB_Gartenabfall_2009_update_2011.pdf>; Darauf beziehungsweise hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen am 27.09.2011 einen Antrag zur Abschaffung der Brenntage im Landtag Sachsen-Anhalt gestellt, LT-Drs. 6/435.